

Merkblatt zur Zurücknahme einer Lizenzbereitschaftserklärung in Bezug auf ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung (Formblatt EPA/EPO/OEB 7002)

I. Allgemeine Hinweise

In diesem Merkblatt wird erläutert, wie das Formblatt EPA/EPO/OEB 7002 auszufüllen ist.

Folgende Rechtstexte bilden die Grundlage für die Zurücknahme einer Lizenzbereitschaftserklärung:

- Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes
- Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz (DOEPS)
- Gebührenordnung zum einheitlichen Patentschutz (GebOEPS)

Formblatt EPA/EPO/OEB 7002

Die Verwendung des Formblatts EPA/EPO/OEB 7002 zur Zurücknahme einer Lizenzbereitschaftserklärung ist nicht verpflichtend. Das Formblatt führt jedoch alle für die Zulässigkeit der Zurücknahme erforderlichen Angaben auf, sodass seine Verwendung die Eintragung der Zurücknahme erleichtert. Es wird daher empfohlen, das Formblatt zu verwenden.

Das Formblatt 7002 steht auf der Webseite des EPA (epo.org) zur Verfügung.

Informationsbroschüre „Leitfaden zum Einheitspatent“

Der „Leitfaden zum Einheitspatent“, verfügbar unter epo.org/unitary-patent, gibt Aufschluss über die für die Erlangung, Aufrechterhaltung und Verwaltung von europäischen Patenten mit einheitlicher Wirkung geltenden Vorschriften und erleichtert durch praktische Hinweise den Weg dahin.

Außerdem enthält der Leitfaden Hinweise zu den nachgeordneten Verfahren für europäische Patente mit einheitlicher Wirkung, z. B. im Zusammenhang mit der Kompensation von Übersetzungskosten oder mit Erklärungen der Lizenzbereitschaft, und gibt einen Überblick über die Vorschriften zur Entrichtung von Jahresgebühren für europäische Patente mit einheitlicher Wirkung.

Einreichungswege

1. Online

Das Formblatt 7002 kann in elektronischer Form eingereicht werden, d.h. über die Online-Einreichung des EPA, über die Online-Einreichung 2.0 oder über den EPO Contingency Upload Service. Siehe hierzu epo.org oder direkt epo.org/de/applying/myepo-services.

2. Per Post oder durch unmittelbare Übergabe

Das Formblatt 7002 braucht nur im Original vorgelegt zu werden; Kopien sind nicht erforderlich.

Das Formblatt 7002 und seine Anhänge sind **direkt beim EPA in München, seiner Zweigstelle in Den Haag oder seiner Dienststelle Berlin, nicht jedoch bei der Dienststelle Wien oder dem Büro Brüssel einzureichen.**

II. Ausfüllhinweise

Die Nummerierung der nachstehenden Ausfüllhinweise entspricht der Nummerierung der einzelnen Felder im Formblatt 7002 „Zurücknahme einer Lizenzbereitschaftserklärung in Bezug auf ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung“.

1. Angaben zum Patent

Nummer des europäischen Patents

Hier ist die Nummer des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung anzugeben, für das die Zurücknahme gelten soll.

2. Patentinhaber

Geben Sie hier Namen und Anschrift des Inhabers bzw. der Inhaber des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung an.

Der Familienname ist vor dem/den Vornamen anzugeben. Juristische Personen und juristischen Personen gleichgestellte Gesellschaften sind mit ihrer exakten offiziellen Bezeichnung anzugeben.

Die Namen und Anschriften müssen mit den im Register für den einheitlichen Patentschutz eingetragenen Angaben übereinstimmen.

Zustellanschrift

Eine Zustellanschrift kann nur von Patentinhabern angegeben werden, die nicht verpflichtet sind, einen vor dem EPA zugelassenen Vertreter zu bestellen (Artikel 133 EPÜ), und auch keinen bestellt haben. Sie muss die eigene Anschrift des Patentinhabers sein und in einem EPÜ-Vertragsstaat liegen (siehe ABl. EPA 2014, A99).

Weitere(r) Patentinhaber auf Zusatzblatt

Falls zutreffend, ist dieses Kästchen anzukreuzen.

3. Vertreter

Feld 3 ist nur auszufüllen, wenn ein zugelassener Vertreter oder ein vertretungsberechtigter Rechtsanwalt (Artikel 134 (1) und (8) EPÜ) bestellt ist. Es sollte nicht ausgefüllt werden, wenn der Patentinhaber mit Sitz oder Wohnsitz in einem EPÜ-Vertragsstaat durch einen seiner Angestellten handelt (Artikel 133 (3) Satz 1 EPÜ) oder wenn ein Mitinhaber als gemeinsamer Vertreter benannt wird (Regel 151 (1) EPÜ).

Nach Regel 20 (1) und (2) I) DOEPS gelten die Artikel 133 und 134 (1), (5) und (8) EPÜ sowie die Regeln 151 bis 153 EPÜ entsprechend, d. h. im Hinblick auf die Vertretung findet fast das gesamte Regelwerk des EPA Anwendung.

Unter der in den Artikeln 133 und 134 EPÜ verwendeten Bezeichnung „Vertragsstaat“ sind die EPÜ-Vertragsstaaten zu verstehen und nicht die teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Hat der Patentinhaber seinen Sitz oder Wohnsitz in einem EPÜ-Vertragsstaat, kann er in Verfahren vor dem EPA, die das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung betreffen, selbst handeln.

Hat der Patentinhaber weder Sitz noch Wohnsitz in einem EPÜ-Vertragsstaat, muss er einen Vertreter bestellen und alle Handlungen in den Verfahren vor dem EPA durch ihn vornehmen lassen. Für die Zahlung von Gebühren gilt die Vertretungspflicht allerdings nicht (Artikel 6 GebOEPS).

Name des Vertreters

Falls ein Vertreter bestellt ist, sind sein Name und seine Geschäftsanschrift nach Maßgabe der Regel 41 (2) c) EPÜ anzugeben.

Geschäftsanschrift des Vertreters

In diesem Feld kann der Name der Kanzlei oder des Unternehmens angegeben werden, für die bzw. das der Vertreter tätig ist.

Weitere(r) Vertreter auf Zusatzblatt

Falls zutreffend, ist dieses Kästchen anzukreuzen. Die in Feld 3 nicht genannten Vertreter sind auf einem unterzeichneten Zusatzblatt anzugeben.

4. Vollmacht

Ist die Einreichung einer Vollmacht erforderlich, sollte sie nach Möglichkeit dem Formblatt beigelegt werden, um eine Verzögerung des Verfahrens zu vermeiden.

Gemäß dem Beschluss des Präsidenten des EPA vom 7. Juli 2025 über die Unterzeichnung und Einreichung von Vollmachten in Verfahren nach der Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz müssen zugelassene Vertreter und nach Regel 20 (1) DOEPS in Verbindung mit Artikel 134 (8) EPÜ vertretungsberechtigte Rechtsanwälte, die sich als solche zu erkennen geben, nur in bestimmten Fällen eine unterzeichnete Vollmacht einreichen (siehe ABl. EPA 2025, A46).

Hingegen müssen Angestellte, die für einen Patentinhaber gemäß Regel 20 (1) DOEPS in Verbindung mit Artikel 133 (3) Satz 1 EPÜ handeln und weder zugelassene Vertreter noch Rechtsanwälte gemäß Regel 20 (1) DOEPS in Verbindung mit Artikel 134 (8) EPÜ sind, entweder eine unterzeichnete Vollmacht einreichen – sofern sie nicht bereits eine Vollmacht eingereicht haben, die sich ausdrücklich auch auf Verfahren hinsichtlich des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung erstreckt – oder auf die Registriernummer einer allgemeinen Vollmacht verweisen (siehe Punkt 5).

Reicht ein Angestellter keine Vollmacht ein, so fordert das EPA ihn auf, diese innerhalb einer nicht verlängerbaren Frist von zwei Monaten nachzureichen. Versäumt er diese Frist, so gelten seine Verfahrenshandlungen als nicht erfolgt (Regel 20 (2) I) DOEPS in Verbindung mit Regel 152 (6) EPÜ).

Falls eine Vollmacht erforderlich ist, wird empfohlen, für eine Einzelvollmacht das neue Formblatt EPA/EPO/OEB 7003 12.25 und für eine allgemeine Vollmacht das neue Formblatt EPA/EPO/OEB 7004 12.25 zu verwenden.

Falls eine Vollmacht beigelegt ist, ist das entsprechende Kästchen anzukreuzen.

5. Bezugnahme auf eine früher eingereichte Vollmacht

Die Bezugnahme auf eine früher eingereichte Vollmacht ist möglich, sofern diese den Vertreter dazu bevollmächtigt, den Patentinhaber in den das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung betreffenden Verfahren vor dem EPA zu vertreten. Vollmachten, die mit den Formblättern EPA 1003 11.11 oder 1004 09.11 vor Inkrafttreten des einheitlichen Patentschutzes eingereicht wurden, erfüllen diese Voraussetzung nicht.

Seit 1. Dezember 2025 dürfen zugelassene Vertreter, Rechtsanwälte und Zusammenschlüsse von Vertretern nicht mehr auf die Registriernummer einer früher registrierten allgemeinen Vollmacht verweisen (ABI. EPA 2025, A47).

Nur für Angestellte (Regel 20 (1) DOEPS in Verbindung mit Artikel 133 (3) Satz 1 EPÜ): Geben Sie die Registriernummer einer bestehenden allgemeinen Vollmacht an oder kreuzen Sie das Kästchen an, wenn die Vollmacht beim EPA eingereicht wurde, aber noch nicht registriert ist. Geben Sie diese Informationen in Feld 5 an, damit das EPA die entsprechende Vollmacht abrufen kann.

6. Zurücknahme der Lizenzbereitschaftserklärung

Nach Regel 12 (2) DOEPS kann eine Lizenzbereitschaftserklärung jederzeit durch eine entsprechende Mitteilung an das EPA zurückgenommen werden. Die Zurücknahme wird allerdings erst wirksam, wenn der Betrag, um den sich die Jahresgebühren ermäßigt haben, an das EPA entrichtet wird.

Dieses Kästchen ist automatisch angekreuzt.

7. Unterschrift(en)

Geben Sie hier den Namen des Unterzeichneten in Druckschrift und geben Sie bei juristischen Personen außerdem die Stellung des Unterzeichneten innerhalb der Gesellschaft an.

Folgende Personen sind bevollmächtigt, die Zurücknahme einer Lizenzbereitschaftserklärung zu unterzeichnen:

- der Patentinhaber (mit Sitz oder Wohnsitz in einem EPÜ-Vertragsstaat)

- ein zugelassener Vertreter (Artikel 134 (1) EPÜ)
- ein Rechtsanwalt (Artikel 134 (8) EPÜ)
- ein bevollmächtigter Angestellter (Artikel 133 (3) Satz 1 EPÜ)
- der gemeinsame Vertreter bei mehreren Patentinhabern (Regel 151 (1) EPÜ)

Ist der Patentinhaber eine juristische Person und wird der Antrag auf Zurücknahme nicht von einem zugelassenen Vertreter oder einem nach

Artikel 134 (1) oder (8) EPÜ vertretungsberechtigten Rechtsanwalt unterzeichnet, so ist der Antrag zu unterzeichnen:

- a) entweder von einer Person, die nach Gesetz und/oder Satzung des Patentinhabers oder einer besonderen Vollmacht zur Unterschrift berechtigt ist, mit Angabe ihrer Stellung bei der juristischen Person, z. B. Geschäftsführer, Prokurist, Handlungsbevollmächtigter; chairperson, director, company secretary; directeur, fondé de pouvoir (Artikel 133 (1) EPÜ); in diesem Fall braucht keine Vollmacht eingereicht zu werden;
- b) oder, sofern die juristische Person ihren Sitz in einem Vertragsstaat hat, von einem anderen Angestellten gemäß Artikel 133 (3) Satz 1 EPÜ (Regel 152 (1) bis (3) EPÜ); in diesem Fall ist eine Vollmacht einzureichen (siehe auch Ausfüllhinweise zu Feld 4).